



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische_Adresse»

→ Anlagenreferat

Wasserrecht

Bearb.: Angelika Schmid
Tel.: +43 (3452) 82911-290
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-33889/2024-5

Leibnitz, am 12.03.2026

Ggst.: Kofler Hermine, 8010 Graz, Schillerstraße 28
Betrieb einer Teichanlage in der KG Dornach
Neuerliche wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung
(Wiederverleihung)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

=====

Mit der Eingabe vom 22.03.2024 hat Frau Hermine Kofler, Schillerstraße 28, 8010 Graz, die Wiederverleihung des bestehenden und unter **PZ 10/2390** im Wasserbuch Leibnitz eingetragenen Wasserrechtes (Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 07.04.1999, GZ.: 3.00 Ko 77-1999) für den weiteren Betrieb einer Teichanlage auf Grundstück Nr. 346 und 343/2, je KG 66004 Dornach, beantragt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 9, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 31. März 2026
um ca. 15:00 Uhr

mit dem Zusammentritt an **Ort und Stelle bei der Teichanlage (bei Dornach 32)** angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:
Angelika Schmid

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
DI Gernot Hribar

limnologischer Amtssachverständiger ist:
Mag. Haimo Prinz

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Angelika Schmid
(elektronisch gefertigt)